

## Wasserwehrsatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg

Auf Grund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1998 (SächsGVBl S. 393) zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.04.2003 (GVBl S. 94) und der §§ 4 Abs. 1 Satz 2, 10 Abs. 4 und 124 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 (SächsGVBl. S. 103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S.159) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg mit Beschluss 80/04 vom 02.02.2004 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Große Kreisstadt Eilenburg richtet eine Wasserwehr ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

### § 2

#### Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Große Kreisstadt Eilenburg ergreift die zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwasser-Materiallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
- (2) Für die in der Hochwassernachrichtendienstverordnung (HWNDV) vom 14. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 1012) genannten Gewässer und den in der Hochwassermeldeordnung vom 20. November 1993 (SächsABl. S. 1371) aufgeführten Hochwasserpegel sind durch Ausrufung der jeweiligen Alarmstufe durch die untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt Delitzsch) bei Erreichen der Richtwasserstände folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

##### a) Alarmstufe I: Meldedienst

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen,

- Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials;
- b) Alarmstufe II: Kontrolldienst
- tägliche periodische Kontrolle der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
  - Beseitigung von Abflusshindernissen;
- c) Alarmstufe III: Wachdienst
- ständiger Wachdienst auf den Deichen;
  - vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
  - Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
  - Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
  - Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr;
- d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr
- umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren, und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen;

Das gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Stadtgebiet entsprechend.

(3) Der Oberbürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.

(4) Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte, der Anlagen;
- b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugewiesenen Wachen;
- c) die Art der Alarmierung;
- d) den Versammlungsort;
- e) die Ablösung und Versorgung;

- f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
- h) die Nachrichtenübermittlung;

(5) Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

### **§ 3**

#### **Zuständigkeit**

(1) Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und übernimmt die Einsatzleitung. Über eingeleitete Maßnahmen wird die untere Wasserbehörde umgehend informiert.

(2) Der Leiter der Wasserwehr nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

### **§ 4**

#### **Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr**

(1) Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Freiwillige Feuerwehr Eilenburg,
- b) Mitarbeiter der Stadtverwaltung und
- c) die Einwohner, die Grundstücksbesitzer und die Gewerbetreibenden gem. § 10 Abs. 3 SächsGemO.

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe b) und c) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke der Wasserwehr.

(2) Die in Abs. 1, Buchstaben b) und c) genannten Personen können vom Oberbürgermeister auf dem Verwaltungsrechtsweg zum Wasserwehrdienst herangezogen werden.

(3) Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 18 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste.

(4) Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

## **§ 5**

### **Heranziehung / sonstige Befugnisse**

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

(2) Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

(3) Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

(4) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Bewohner oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

## **§ 6**

### **Hochwassernachrichtendienst**

(1) Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Stadtgebiet an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die

öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Absatz 4 Pkt.1 HWNDV).

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen werden durch die Stadtverwaltung über das Ausrufen und Aufheben der Hochwasserstufen telefonisch oder in anderer geeigneter Weise informiert. Alle weiteren Pegelstandsinformationen erfolgen für den Pegel Golzern an der öffentlichen Pegelstandsanzeige.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrigkeiten werden auf der Grundlage des § 124 Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen geahndet. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- obwohl nach § 4 herangezogen, seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Eilenburg

## **§ 8<sup>1</sup>**

### **Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7/04 vom 20.02.2004